

### Art. 1 Definitionen

In diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen der Handelmaatschappij Gooimeer B.V. haben die nachstehend fett gedruckten Begriffe folgende Bedeutung:

**Allgemeine Bedingungen:** die allgemeinen Verkaufsbedingungen von Handelmaatschappij Gooimeer B.V.;

**Artikel:** eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen;

**Käufer:** der Vertragspartner des Verkäufers;

**Vertrag:** der infolge von Artikel 3.4 zwischen den Parteien zu schließende oder geschlossene Kaufvertrag in Bezug auf die Sachen;

**Partei:** der Käufer oder, je nach Fall, der Verkäufer. Unter Parteien sind zu verstehen: Käufer und Verkäufer gemeinsam;

**Verkäufer:** Handelmaatschappij Gooimeer B.V. mit eingetragenem Sitz und Hausanschrift in (1332 EB) Almere, Damsluisweg 67;

**Sachen:** die vom Verkäufer gemäß dieses Vertrags zu liefernden beweglichen Sachen und/oder Dienstleistungen.

### Art. 2 Anwendbarkeit

1. Eventuelle andere allgemeine Bedingungen des Käufers sind nicht anwendbar und gelten nicht für das Rechtsverhältnis mit dem Verkäufer.
2. Die Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse, bei denen der Verkäufer als Verkäufer oder Lieferant der Sachen auftritt.
3. Von einer oder mehreren Bestimmungen kann ausschließlich durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgewichen werden, wobei solche Abweichungen ausschließlich für den betreffenden Vertrag gelten.
4. Im Falle von Inkonsistenz, Interpretationsdifferenzen oder Widersprüchlichkeiten zwischen dem niederländischen Text dieser Allgemeinen Bedingungen und deren Übersetzungen hat der niederländische Text stets Vorrang.
5. Unter „schriftlich“ sind in diesen Allgemeinen Bedingungen auch Fax, E-Mail und sonstige elektronische Medien zu verstehen.

### Art. 3 Zustandekommen des Vertrags bzw. der Verträge

1. Sämtliche Angebote und Offerten des Verkäufers sind freibleibend und

erfolgen vorbehaltlich des zwischenzeitlichen Verkaufs oder der zwischenzeitlichen Vermietung der Sachen. Ein Angebot, das eine Frist beinhaltet, kann vom Verkäufer dennoch widerrufen werden, und zwar selbst nach Erhalt der Bestellung oder des Auftrags, sofern dies innerhalb von 3 Kalendertagen erfolgt.

2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, basieren sämtliche Angebote und Offerten auf der Ausführung des Vertrags unter normalen (Arbeits-) Bedingungen und während der normalen Arbeitszeiten. Sollte die Ausführung nicht unter normalen (Arbeits-) Bedingungen und während der normalen Arbeitszeiten erfolgen, hat der Käufer dem Verkäufer die damit verbundenen Zusatzkosten zu erstatten.
3. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, die Verhandlungen mit dem Käufer ohne Angabe von Gründen und ohne jeglichen Schadenersatz- oder Vergütungsanspruch abzubrechen.
4. Ein Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer kommt zustande, sobald der Verkäufer den Auftrag des Käufers schriftlich akzeptiert oder mit dessen Ausführung beginnt (der „Vertrag“). Sollte der Käufer nicht innerhalb von 8 Kalendertagen nach Datum der Auftragsbestätigung Einwände geltend machen, wird die Auftragsbestätigung des Verkäufers als vom Käufer akzeptiert erachtet.
5. Der Käufer verzichtet auf seinen Anspruch auf Aufhebung, Zurückweisung oder Nichtigkeit im Sinne von Artikel 6:227c, Absatz 2 und 5 BW (= Burgerlijk Wetboek: Bürgerliches Gesetzbuch), sofern er in Ausübung eines Berufs oder Betriebs handelt.

### Art. 4 Lieferung und Lieferzeiten

1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Auslieferung der Sachen EX WORKS (Betriebsgelände des Verkäufers, Almere, Niederlande) (Incoterms, letzte Version).
2. Die vom Verkäufer angegebenen Termine stellen keine äußersten Termine dar. Der Verkäufer ist nur dann in Verzug, wenn er nach Ablauf des vereinbarten, oder gemäß des in Artikel 4.3 festgelegten, Liefertermins schriftlich in Verzug gesetzt und ihm diesbezüglich eine angemessene Frist zur Erfüllung eingeräumt wurde, die ungenutzt

verstrichen ist.

3. Sollte der Verkäufer den Vertrag nicht innerhalb der vereinbarten Frist ausführen können, hat der Verkäufer den Käufer diesbezüglich so schnell wie möglich zu informieren und nach Rücksprache mit dem Käufer eine neue, angemessene Lieferfrist festzusetzen, ohne zu Schadenersatzleistungen und/oder zur Erstattung von Kosten verpflichtet zu sein.
4. Der Verkäufer ist berechtigt, die von ihm zu leistenden Lieferungen in Form von Teillieferungen auszuführen und geleistete Lieferungen separat in Rechnung zu stellen.
5. Bei der Bestimmung des Gewichts, der Abmessungen, der Anzahl und der Zusammenstellung der gelieferten Sachen sind bis Beweis des Gegenteils die Wiege-, Mess-, Zählverfahren und Analysen der vom Käufer gehandhabten Methoden maßgeblich.
6. Geringe, übliche Abweichungen der vereinbarten Mengen, Abmessungen, Gewichte und Zusammenstellungen nach oben oder unten werden vom Käufer akzeptiert und ziehen keine Preisänderung nach sich.
7. Die dem Käufer zur Verfügung gestellten Abbildungen, Ordner, Muster und/oder Modelle der Sachen gelten lediglich als Beispiel, ohne dass die Sachen diesen zu entsprechen haben. Die Befolgung der vom Verkäufer gegenüber dem Käufer erteilten Ratschläge in Bezug auf die vom Käufer zu treffenden Entscheidungen gehen zu Lasten und Risiko des Käufers. Gegenüber vom Verkäufer vorgenommenen Berechnungen können vom Käufer keine Rechte geltend gemacht werden. Die Berechnungen dienen lediglich als Richtschnur.
8. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, sich beim Käufer hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung der Sachen oder der Umstände, unter denen die Sachen verwendet werden sollen, zu informieren. Der Verkäufer haftet nicht für die Anwendung und/oder Verwendung der Sachen durch den Käufer.
9. Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferfrist anzupassen, wenn der Käufer ihm nicht rechtzeitig alle zur Ausführung des Vertrags erforderlichen Daten zur Verfügung stellt.
10. Bei einem Verkauf gebrauchter Sachen oder von Sachen zweiter Wahl

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN HANDELMAATSCHAPPIJ GOOIMEER B.V.

ist der Käufer berechtigt, die Sachen vor dem Zeitpunkt der Auslieferung der betreffenden Sachen an einem mit dem Verkäufer zu vereinbarenden Ort auf eigene Kosten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen

11. Wenn der Käufer von dem in Artikel 4.10 genannten Recht zur Überprüfung keinen Gebrauch macht, werden die betreffenden Sachen als in ordnungsgemäßem Zustand und gemäß den auf dem Ladeschein angegebenen vereinbarten Abmessungen, Spezifikationen und Gewichtsangaben als geliefert erachtet.
12. Zum Zeitpunkt der Auslieferung einer oder mehrerer Sachen geht das Risiko in Bezug auf Verlust, Diebstahl, Sachbeschädigung und/oder Beschädigung der Sachen auf den Käufer über. Der Käufer ist verpflichtet, sich gegen Risiken in Bezug auf Verlust, Diebstahl, Sachbeschädigung und/oder Beschädigung der Sachen angemessen zu versichern. Im Falle von Verlust, Diebstahl und/oder Beschädigung der Sachen werden die diesbezüglichen Rechte des Käufers gegenüber dem Versicherer nach Ermessen des Verkäufers wahlweise auf den Käufer übertragen oder an diesen verpfändet.
13. Der Käufer ist verpflichtet, die Sachen am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt in Empfang zu nehmen und, abhängig von der vereinbarten Lieferart, sofort zu löschen. Wenn der Käufer die Sachen nicht am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt in Empfang nimmt und/oder, je nach Fall, sofort mit dem Löschen beginnt, werden die Sachen zu Lasten und Risiko des Käufers gelagert. Wenn der Käufer die Sachen nach Ablauf einer diesbezüglich vom Verkäufer festgesetzten Frist nicht abnimmt, ist der Verkäufer berechtigt, die Sachen auf die von ihm gewünschte Weise zu verwenden oder zu veräußern und seine Forderung gegenüber dem Käufer aus dem erzielten Erlös zu begleichen. Die dem Verkäufer diesbezüglich entstehenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
14. Sollte vereinbart worden sein, dass der Verkäufer für den Transport der Sachen verantwortlich ist, dann ist dieser frei in der Wahl des Transportmittels.
15. Der Käufer ist jederzeit dazu verpflichtet, für einen gut erreichbaren

Löschort für schwere LKWs und für den Erhalt der eventuell erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Autoritäten für das Löschen und die Verwendung der Sachen zu sorgen.

### Art. 5 Preise

1. Sämtliche vom Käufer angegebenen Preise basieren auf Lieferung EX WORKS (Incoterms, letzte Version) und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, Verpackung, Versand, Transportdokumente, Montage/Installation, Überprüfung, Versicherung und eventueller von den Behörden erhobener Gebühren und Steuern.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, nach Abschluss des Vertrags, jedoch vor Auslieferung der Sachen, Änderungen der Preisfaktoren von mehr als 5 %, insbesondere der Preise für Rohstoffe, Hilfsmittel, Arbeitskosten, Versicherungen, Frachttarife, Wechselkurse, Steuern und Abgaben oder sonstige behördliche Gebühren, an den Käufer weiterzugeben. Diese Preiserhöhung tritt unmittelbar, nachdem der Verkäufer den Käufer diesbezüglich informiert hat, in Kraft. Sollte der Käufer die Preisänderung nicht akzeptieren, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung, jedoch ohne jeglichen Schadenersatz- oder Vergütungsanspruch gegenüber dem Verkäufer zu kündigen.

### Art. 6 Bezahlung

1. Die Bezahlung durch den Käufer hat innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.
2. Die Bezahlung durch den Käufer hat ohne Verrechnung, Rabatt oder Aufschub in Euro zu erfolgen. Sollte eine Beanstandung nach Auffassung des Verkäufers begründet sein, darf die Bezahlung nur für den Teil der Rechnung aufgeschoben werden, auf den sich die Beanstandung bezieht.
3. Sämtliche Kosten, einschließlich der Bereitstellung von Sicherheiten, gehen zu Lasten des Käufers.
4. Im Falle einer Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist ist der Käufer, unbeschadet der sonstigen Rechte des Verkäufers und ohne dass eine vorhergehende Inverzugsetzung erforderlich ist, bis zum Tag der vollständigen Bezahlung zur Zahlung der gesetzlichen Handelszinsen für den offenen Rechnungsbetrag verpflichtet. Alle noch nicht beglichenen Rechnungen

werden sofort fällig und sämtliche Folgen bei Nichterfüllung treten unverzüglich in Kraft.

5. Sämtliche außergerichtlichen Kosten, ausdrücklich einschließlich der Kosten für Erstellung und Versand von Mahnungen, das Führen von Vergleichsverhandlungen und sonstigen Aktivitäten zur Vorbereitung eines eventuellen Gerichtsverfahrens sowie sämtliche Gerichtskosten, die dem Verkäufer hinsichtlich der Nichterfüllung durch den Käufer entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.
6. Die Zahlungen des Käufers erstrecken sich in erster Linie auf die Begleichung der in Artikel 6.5 genannten zu zahlenden Kosten, in zweiter Linie auf die Begleichung der zu zahlenden Zinsen und werden anschließend von dem durch den Verkäufer ausgewiesenen Teil des Hauptanspruchs in Abzug gebracht, und zwar unbeschadet anderslautender Anweisungen des Käufers in dieser Angelegenheit.
7. Selbst wenn die gesetzlichen Anforderungen zur Verrechnung nicht erfüllt werden, ist der Verkäufer zur Verrechnung berechtigt, insbesondere zur Verrechnung von Forderungen des Verkäufers und/oder von zur Gruppe des Verkäufers zugehörigen Unternehmen gegenüber dem Käufer oder Konzerngesellschaften des Käufers sowie zur Verrechnung von Forderungen des Käufers oder von dessen Konzerngesellschaften gegenüber dem Verkäufer und/oder zur Gruppe des Verkäufers zugehörigen Unternehmen, und zwar unbeschadet der Rechtsgrundlage der betreffenden Forderungen und unbeschadet dessen, ob diese bereits fällig sind.

### Art. 7 Sicherheitsleistung

Wenn nach Ansicht des Verkäufers der begründete Verdacht besteht, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, ist der Käufer nach erstmaliger Aufforderung des Verkäufers verpflichtet, einen Teil des Kaufbetrags oder den gesamten Kaufbetrags im voraus zu bezahlen und/oder unverzüglich eine in der vom Verkäufer gewünschten Form ausreichende Sicherheitsleistung zur Erfüllung sämtlicher (Zahlungs-) Verpflichtungen zu hinterlegen oder die hinterlegte Sicherheitsleistung zu ersetzen oder zu ergänzen. Sollte der Käufer einer solchen Aufforderung für eine

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN HANDELMAATSCHAPPIJ GOOIMEER B.V.

Sicherheitsleistung innerhalb von 5 Kalendertagen nach Erhalt nicht nachkommen, treten mit sofortiger Wirkung die Folgen der Nichterfüllung ein.

### Art. 8 Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum der von ihm an den Käufer gelieferten und zu liefernden Sachen vor, bis der Käufer sämtlichen (Zahlungs-) Verpflichtungen für alle vertragsgemäß oder im Rahmen von anderen mit dem Käufer geschlossenen Verträgen gelieferten oder zu liefernden Sachen oder vertragsgemäß oder im Rahmen von anderen mit dem Käufer geschlossenen Verträgen verrichteten oder zu verrichtenden Arbeiten sowie sämtlichen Forderungen aufgrund von Versäumnissen bei der Erfüllung der Verpflichtungen nachgekommen ist.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Sachen separat und als Eigentum des Verkäufers eindeutig gekennzeichnet zu lagern. Der Käufer verpflichtet sich dabei gegenüber dem Verkäufer, dem Verkäufer sämtliche Forderungen, die seitens des Käufers gegenüber dessen Auftraggebern bestehen, sowie dessen aktuelle oder künftige Vorräte, Inventar und Betriebsmittel (stillschweigend) zu verpfänden, um zusätzliche Sicherheit in Bezug auf die Begleichung der Forderungen, die der Verkäufer aus welchen Gründen auch immer jetzt oder zukünftig gegenüber dem Käufer hat, zu erlangen. Der Käufer ist verpflichtet, dabei in vollem Umfang mitzuwirken und alle (Rechts-) Handlungen zu verrichten, die für die rechtsgültige Gewährung der oben genannten Pfandrechte erforderlich sind.
3. Werden die Sachen mit anderen Sachen vermischt, nachgeahmt, verarbeitet oder in andere Sachen aufgenommen (ausschließlich Neubildung), erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis des Werts der von ihm gelieferten Sachen.
4. Wenn der Käufer aus den in Artikel 8.1 genannten Sachen eine neue Sache herstellt, überträgt der Käufer dem Verkäufer sein Eigentum beziehungsweise Miteigentum an dieser Sache und hält diese für den Verkäufer in Verwahrung, bis der Käufer sämtliche in Artikel 8.1 genannten Verpflichtungen erfüllt hat.
5. Vor der vollständigen Bezahlung ist

der Käufer nicht berechtigt, die Sachen vollständig oder teilweise, direkt oder indirekt, zu überlassen, zu verfremden, zu vermieten, zu verpfänden oder auf irgendeine andere Weise zu belasten (sowohl vertragsrechtlich als auch güterrechtlich).

6. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu informieren, wenn Dritte gegenüber den unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers gelieferten Sachen Rechte geltend machen (einschließlich Pfändung) oder vorhaben, solche Rechte gegenüber den Sachen geltend zu machen.
7. Bei Nichterfüllung durch den Käufer, ist der Verkäufer berechtigt, die gelieferten, ihm gehörenden Sachen zurückzuholen (zurückholen zu lassen). Der Käufer hat dabei in vollem Umfang mitzuwirken und ermächtigt den Verkäufer bereits jetzt unwiderruflich und vorbehaltlos dazu, die Gelände und/oder Räume, wo sich die betreffenden gelieferten Sachen befinden, zu betreten (betreten zu lassen), und, soweit erforderlich, dafür zu sorgen, dass Dritte dem Verkäufer gestatten, die Gelände und/oder Räume, wo sich die betreffenden Sachen befinden, zu betreten (betreten zu lassen). Sämtliche mit der Rückholung der gelieferten Sachen verbundenen Kosten des Verkäufers gehen zu Lasten des Käufers.

### Art. 9 Garantie

1. Der Verkäufer garantiert dem Käufer, dass die Sachen zum Zeitpunkt der Auslieferung den Toleranzen und Bedingungen des geltenden Eurocodes entsprechen.
2. Es wird keine Garantie gewährt, (i) wenn die Sachen zu einem anderen Zweck verwendet werden, als für den, für den sie normalerweise bestimmt sind, oder wenn diese nach Ermessen des Verkäufers unsachgemäß verwendet oder transportiert werden, (ii) wenn die Sachen vom Käufer, dessen Auftraggeber oder von einem Dritten repariert, angepasst oder geändert wurden, (iii) wenn der Schaden durch Nachlässigkeit des Käufers verursacht wurde (z. B. durch unzureichende oder unsachgemäße Wartung oder Lagerung), (iv) bei normalem Verschleiß oder (v) wenn der Käufer bei der Feststellung des Mangels nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um

weiteren Schaden an der gelieferten Sache zu vermeiden.

3. Der Verkäufer garantiert keinesfalls die Abwesenheit von Fehlern, die auf die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Art oder die Eigenschaft der bei den gelieferten Sachen verwendeten Grundstoffe und/oder Materialien zurückzuführen sind.

### Art. 10 Beanstandungen

1. Beanstandungen der gelieferten Sachen müssen vom Käufer spätestens innerhalb von 8 Kalendertagen nach Auslieferung der Sachen beim Verkäufer schriftlich eingereicht werden. Sollte die oben genannte Frist vom Käufer nicht eingehalten werden, entfällt jeglicher Beanstandungsanspruch und die Sachen werden als vom Käufer akzeptiert erachtet. Sobald die Sachen vom verarbeitet oder verwendet werden, entfällt jeglicher Beanstandungsanspruch.
2. Nach dem Einreichen einer Beanstandung gemäß Artikel 10.1 erfolgt eine Rücksprache zwischen Käufer und Verkäufer, wobei der Käufer dem Verkäufer jederzeit ermöglichen muss, die Beanstandung zu untersuchen, und ihm alle erforderlichen Unterlagen und/oder Muster in dem Zustand, in dem diese sich zum Zeitpunkt der Beanstandung befanden, zur Verfügung zu stellen hat.
3. Sollte eine Beanstandung vom Verkäufer als begründet erachtet werden, ist der Verkäufer lediglich verpflichtet, wahlweise die fehlenden Teile zu liefern, die Komponente(n) der Sachen, auf die sich die Beanstandung bezieht, auszutauschen oder dem Käufer gegen Rücklieferung der betreffenden Sachen den Kaufpreis oder einen entsprechenden Teil davon zu erstatten. Der Käufer ist verpflichtet, den Anweisungen des Verkäufers in Bezug auf die Rücklieferung der auszutauschenden (Komponenten der) Sachen nachzukommen.
4. Forderungen des Käufers, bei denen unterstellt wird, dass die vom Verkäufer gelieferten Sachen nicht vertragsgemäß sind, verjähren nach einer Frist von 6 Kalendermonaten nach dem Datum der Auslieferung der betreffenden Sachen an den Käufer.

### Art. 11 Haftung

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN HANDELMAATSCHAPPIJ GOOIMEER B.V.

1. Die Haftung des Verkäufers ist, ungeachtet der Rechtsgrundlage, maximal auf den Rechnungsbetrag beschränkt, der vom Käufer für die Sachen bezahlt wurde, durch die der dem Käufer entstandene Schaden verursacht wurde.
2. Der Verkäufer haftet, ungeachtet der Rechtsgrundlage, keinesfalls für indirekte Schäden, immaterielle Schäden oder Folgeschäden, insbesondere entgangene Gewinne, erlittene Verluste, Umsatzeinbußen, entstandenen Kosten, Datenverlust, Verlust von Verträgen, entgangene Aufträge, entgangene Einsparungen, nicht wieder hereingebrachte Investitionen und Schäden durch Produktions- oder Betriebsunterbrechungen oder -stagnation.
3. Der Verkäufer haftet, ungeachtet der Rechtsgrundlage, nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder Leichtsinn seiner Untergebenen und/oder Nicht-Untergebenen zurückzuführen sind, für die er laut Gesetz haftbar ist.
4. Der Verkäufer haftet, ungeachtet der Rechtsgrundlage, nicht für Schäden die durch oder infolge zu späte(r) Lieferungen der Sachen verursacht wurden.
5. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch die oder infolge der Verwendung, Verarbeitung und Weitergabe der vom Käufer oder in dessen Namen erteilten Informationen verursacht wurden. Der Verkäufer ist nicht dazu verpflichtet, die vom Käufer erteilten Informationen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Genauigkeit zu überprüfen.
6. Der Verkäufer behält sich sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Rechte vor, die er zur Zurückweisung seiner Haftung geltend machen kann, insbesondere zugunsten seiner Untergebenen, Nicht-Untergebenen sowie aller sonstigen Personen, die bei der Ausführung des Vertrags einbezogen sind.
7. Der Verkäufer darf bei der Ausführung des Vertrags Dritte beauftragen und ist jederzeit berechtigt, eventuelle Haftungsbeschränkungen dieser Dritten gegenüber dem Käufer geltend zu machen.
8. Die Haftung des Verkäufers aufgrund von zwingendem Recht bleibt von den Haftungsbeschränkungen der Artikel 11.1 bis 11.7 unberührt. Der Verkäufer kann sich nicht auf die

Haftungsbeschränkungen der Artikel 11.1 bis 11.7 berufen, falls und sofern von Vorsatz und/oder bewusster Fahrlässigkeit des Verkäufers und/oder der zur Geschäftsführung des Verkäufers zugehörigen vorgesetzten Untergebenen die Rede ist.

### Artikel 12 Geistiges Eigentum

1. Sämtliche Zeichnungen, Modelle, Druckplatten, Filme, Fotos, Stempel, sonstigen Bild-, Ton- und Datenträger oder sonstigen Hilfsmittel und Entwürfe, einschließlich Software der Sachen, die im Rahmen dieses Vertrags vom Verkäufer erstellt oder zur Verfügung gestellt wurden, sind und bleiben vollständig oder auszugsweise Eigentum des Verkäufers.
2. Es ist dem Käufer nicht gestattet, die vom Verkäufer erteilten vertraulichen Informationen, insbesondere Informationen gemäß Artikel 12.1, auf welche Weise auch immer Dritten zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dass dies aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Behörden oder deren professionellen Beratern und Mitarbeitern mit Geheimhaltungspflicht erforderlich sein sollte.

### Art. 13 Höhere Gewalt

1. Sollte der Verkäufer seinen mit diesem Vertrag einhergehenden Verpflichtungen infolge eines oder mehrerer hinderlicher Umstände, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, unbeschadet dessen, ob diese bei Vertragsabschluss vorhersehbar waren, insbesondere die in Artikel 13. 3 genannten Umstände, vollständig oder teilweise nicht nachkommen können, haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer nicht für Versäumnisse bei der Erfüllung seiner mit diesem Vertrag einhergehenden Verpflichtungen und nicht für sich daraus ergebende weitere Versäumnisse oder Verzögerungen bei der Ausführung des Vertrags, wobei jede Partei berechtigt ist, den Vertrag vollständig oder teilweise zu kündigen. Sollte dieser hinderliche Umstand vorübergehend sein, kann der Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden, es sei denn, dass die Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt für den Verkäufer nicht mehr von Wert ist.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag vollständig oder teilweise zu kündigen, wenn der Käufer über einen

ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 1 Kalendermonat von höherer Gewalt betroffen ist oder dies vom Verkäufer berechtigterweise erwartet werden darf.

3. Zu den Umständen, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, zählen: von behördlicher Seite ausgestellte oder auszustellende Vorschriften, die die Verwendung der gelieferten oder noch zu liefernden Sachen verhindern oder beschränken, Mangel an Roh- oder Hilfsstoffen für die Produktion der Sachen, Mangel an Arbeitskräften, Streik, Ein-, Aus- und/oder Durchfahrverbot, Transportprobleme, Nichterfüllung der Verpflichtungen von Zulieferern des Verkäufers oder von vom Verkäufer beauftragten Transportunternehmen, Produktionsstörungen bei Zulieferern und/oder beim Verkäufer, terroristische Aktionen und/oder Anschläge.

### Art. 14 Beendigung des Vertrags

Sollte der Käufer gegenüber dem Verkäufer seiner mit diesem Vertrag einhergehenden Verpflichtungen nicht nachkommen oder wenn: a) der Käufer einen Vergleich angemeldet hat, für ihn ein solcher beantragt oder ihm ein solcher auferlegt wurde, b) der Käufer insolvent ist, Insolvenz beantragt hat oder gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, c) der Käufer in Bezug auf die Neustrukturierung seiner Schulden mit seinen Gläubigern eine entsprechende Regelung trifft oder anderweitige Schritte unternimmt, d) der Käufer anderweitig die Kontrolle über sein Vermögen verliert oder die Kontrolle darüber eingeschränkt wird, e) der Käufer seine Betriebsaktivitäten einstellt oder in ein anderes Land verlegt, liquidiert oder aufgelöst wird, fusioniert oder geteilt wird oder ein Beschluss zu Vorstehendem getroffen wird, f) eine Änderung der (juristischen) Personen erfolgt, die berechtigt sind, die Geschäftsführung und Leitung des Käufers durch den Besitz stimmberechtigter Anteile, durch Vertrag oder anderweitig zu übernehmen, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu beenden oder diesen vollständig oder teilweise aufzuheben oder zu kündigen und die weitere Erfüllung seiner mit diesem Vertrag einhergehenden Verpflichtungen auszusetzen, und zwar unbeschadet sämtlicher sonstigen ihm zufallenden Rechte und ohne für Schadenersatzansprüche aufkommen zu

müssen. Die Fristsetzung zur Erfüllung der schriftlichen Benachrichtigung des Verkäufers ist nicht erforderlich, wenn die Erfüllung nach Ansicht des Verkäufers nicht möglich oder nicht wünschenswert ist.

**Art. 15 Umdeutung**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen ungültig, ungesetzlich, nicht verbindlich oder (vollständig oder teilweise) nicht ausführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bestimmungen in Kraft. Die Parteien werden alles in ihrer Macht Stehende tun, um unter Berücksichtigung des Inhalts und des Ziels der Allgemeinen Bedingungen Übereinstimmung über eine neue Bestimmung zu erzielen, die in möglichst geringem Umfang von der ungültigen, ungesetzlichen, nicht verbindlichen oder nicht ausführbaren Bestimmung abweicht.

**Art. 16 Anwendbares Recht und Streitigkeiten**

1. Für alle Rechtsverhältnisse zwischen Verkäufer und Käufer ist niederländisches Recht anwendbar. Das Wiener Kaufrecht findet keine Anwendung.
2. Für sämtliche mit diesem Vertrag bzw. den Verträgen sowie mit den Allgemeinen Bedingungen einhergehenden oder mit deren Ausführung in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer ist ausschließlich das dazu befugte Gericht von Midden-Nederland in Utrecht zuständig, und zwar unbeschadet des Rechts des Verkäufers das gesetzlich zuständige Gericht zu wählen.